

VERSTA - Statuten

Inhalt:

I. Name, Sitz und Zweck	S. 2
II. Mittel	S. 2
III. Organisation	S. 3
IV. Mitgliedschaft	S. 5
V. Schlussbestimmungen	S. 6

Erstellt:

- Zürich, 7. September 1978

Nachtrag:

- 04. Mai 1985
- Januar 1989
- Dezember 1988
- 24. Mai 1997
- 20. Mai 2000
- 19. Mai 2001
- 24. Mai 2003
- 17. April 2004
- 22. Mai 2005
- 10. März 2010 Korrektur und Redesign

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Vereinigung für Stotternde und Angehörige (VERSTA)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

Art. 2: Sitz

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

Art. 3: Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Verbesserung der Lebenssituation von stotternden Erwachsenen und die Mithilfe bei der Beratung von Eltern stotternder Kinder.
- b) Stotternden zu helfen, sich vom Stottern zu lösen bzw. zu lernen, mit dem Stottern besser umzugehen.
- c) Eine objektive Orientierung über die bisherige Erforschung des Stotterns, über die Stellung von Stotternden in der Gesellschaft und über die Möglichkeit der Heilung des Stotterns.
- d) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mittel

Art. 4: Aktionsmittel

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen durch:

- a) Herausgabe oder Vertrieb einer regelmässig erscheinenden Zeitschrift.
- b) Gewährung von Hilfe und Unterstützung gemäss den Möglichkeiten des Vereins an Stotternde in Zusammenarbeit mit Fachkräften und Institutionen, um jedem erwachsenen Stotternden zu ermöglichen, die ihm am geeignetsten erscheinenden Therapiemöglichkeiten zu ergreifen.
- c) Bildung von Selbsthilfe- und Erfahrungsaustausch-Gruppen
- d) Unterstützung von Mitgliedern, welche wegen des Stotterns in Schwierigkeiten geraten sind.
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Filmabenden, Diskussionen, Kursen und Übungen.
- f) Sammlung aller relevanten Daten über Stottern.
- g) Information über Therapiemöglichkeiten und Beurteilung der entsprechenden Behandlungsmethoden.
- h) Unterstützung von Forschungsprojekten über Stottern.
- i) Pflege des Kontaktes mit anderen Stotterergruppen, Fachleuten (Wissenschaftler, Therapeuten, einschliesslich Studenten), Eltern und Lehrer von Stotternden sowie mit Verbündeten (öffentliche und halböffentliche Institutionen).
- j) Beratung bzw. Zusammenarbeit mit Fachleuten, Lehrern und Eltern bezüglich der Behandlung stotternder Kinder.

- k) Öffentlichkeitsarbeit, um die Gründe für das Entstehen der Sprechbehinderung, das Problem der Sprechbehinderung sowie die Möglichkeiten der Vorbeugung und Behebung bekannt zu machen. Eine bessere Koordination bereits bestehender Einrichtungen soll angestrebt werden.
- l) Der Vorstand entscheidet darüber, ob und in welchem Ausmass diese Aktionsmittel eingesetzt werden.

Art. 5: Finanzielle Mittel

Diese bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Einmaligen Zuwendungen, Beiträgen von Gönnern
- c) Teilnahmegebühren für Veranstaltungen
- d) Erlös aus „Kieselstein“- und Bücherverkäufen
- e) Zinsen des Grundkapitals

Ausgaben

Diese bestehen aus:

- a) Aufwendungen in Verfolgung des Vereinszweckes und den damit verbundenen Auslagen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur.
- b) Aufwendungen für Sonderaktionen zugunsten des Vereins oder der Gruppen (z.B. Werbekampagnen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontakt- und Instruktionsbesuche bei den Gruppen).

III. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Kontrollstelle

Art. 7: Generalversammlung

Diese ist das oberste Organ des Vereins.

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, spätestens im Mai. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten, einschliesslich der Vorstandsmitglieder (absolutes Mehr). Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Protokollführer.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Die Entgegennahme des letzten Protokolls, des Jahresberichtes sowie die Abnahme der Jahresrechnung.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (2/3-Mehr).
- c) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des übrigen Vorstandes (welcher sich selber konstituiert) sowie der Kontrollstelle.
- d) Die Aufsicht über die Organe.
- e) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen (2/3-Mehr).
- f) Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, insbesondere weitgehende Massnahmen und erhebliche finanzielle Verpflichtungen.
- g) Die Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins (2/3-Mehr). In diesem Fall muss das Vermögen einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung zufallen. Einer Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gültige Beschlüsse oder Wahlen können an einer Generalversammlung nur über Vorschläge, Anträge usw. gefasst werden, die innerhalb einer festgesetzten Zeitspanne vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sind. Nach Verstreichen dieser Frist tritt der Vorstand ein letztes Mal zusammen zwecks Vorbereitung der Generalversammlung, d.h. Ausarbeitung der Traktanden, der Wahlvorschläge und seiner Empfehlungen zuhanden der Generalversammlung. Nach dieser Sitzung sind Traktanden und Wahlvorschläge definitiv. An der Generalversammlung vorgebrachte neue Vorschläge werden wohl vom Vorstand zur weiteren Behandlung entgegengenommen, es wird jedoch kein Beschluss gefasst.

Art. 8: Vorstand / Geschäftsstelle

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Höchstzahl wird den jeweiligen Umständen angepasst.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst und besteht nebst Präsident aus Vizepräsident und/oder Aktuar, Kassier sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind (Recht auf Selbstergänzung bei Rücktritt eines Mitgliedes während der Amtsdauer).

Der Vorstand führt die Geschäfte, die ihm das ZGB und diese Statuten einräumen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei diesen Aufgaben. Die Aufgaben sind folgende:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen durch den Präsidenten, den Geschäftsführer oder ein von ihnen bezeichnetes Vorstandsmitglied.
- b) Besorgung aller administrativen Aufgaben.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung.
- d) Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, Führung der Vereinsrechnung. Verwaltung des Vereinsvermögens.

- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- f) Organisation des Veranstaltungsprogramms.
Der Vorstand sichert den Betrieb der Geschäftsstelle.

Art. 9: Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amten ein bis zwei von der Generalversammlung ernannte Mitglieder oder eine Treuhandstelle. Diese prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag. Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von **ein** Jahr gewählt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 10: Mitgliedschaft

Einzelpersonen (stotternd oder fließend sprechend). Firmen, Verbände und Behörden sowie Selbsthilfegruppen können Mitglied des Vereins werden.

Ein Jahresbeitrag wird pro Mitglied erhoben und die Höhe wird auf Antrag an der GV festgelegt. Auf begründeten Antrag hin kann der Präsident oder der Geschäftsführer in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder den Betrag herabsetzen oder ganz erlassen.

Obschon der Einzelmitgliederbeitrag für Selbsthilfegruppen-Teilnehmer kein Obligatorium sein soll, wird erwartet, dass diese die Mitgliedschaft erwerben, einerseits als Zeichen der Solidarität mit der gemeinsamen Sache, andererseits als Beitrag an die Kosten der Vereinsinfrastruktur und der Durchführung gemeinsamer Anlässe.

Die Selbsthilfegruppen haben einen Anspruch auf eine Zuwendung gemäss Art. 5 (Ausgaben b).

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die VERSTA besonders verdient gemacht haben, können von der GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (beitragsfrei).

Freimitgliedschaft

Personen, die sich um die VERSTA verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Freimitglied ernannt werden (beitragsfrei).

Gönner

Gönner, Personen und Institutionen, welche die VERSTA unterstützen, werden über unsere Aktivitäten orientiert und erhalten einen Jahresbericht.

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11: ZGB

Für die vereinsrechtlichen Fragen, die nicht in den Statuten festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 04. 05. 1985 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 07. September 1978

Nachtrag:

- 04. Mai 1985
- 01. Januar 1989
- 03. Dezember 1988
- 24. Mai 1997
- 20. Mai 2000
- 19. Mai 2001
- 24. Mai 2003
- 17. April 2004
- 22. Mai 2005
- 10. März 2010